

# STADT **Peine**



*Freischießen 1767:  
Streit um  
„Zinnboutiquen“*

## Freischießen 1767: Streit um „Zinnboutiquen“

von Michael Utecht

Auch im 18. Jahrhundert, als Peine noch ein kleines Landstädtchen war und nicht einmal 3000 Einwohner zählte, verlief das gesellschaftliche Leben natürlich nicht ohne kleinere und größere Konflikte. Das Freischießen bildete hier keine Ausnahme – insbesondere, wenn es um geschäftliche Interessen ging.

So konnte man einheimische Gewerbetreibende leicht verprelpen, wenn ein Konkurrent im lukrativen Marktbudengeschäft begünstigt wurde, etwa beim Ausspielen von Zinnwaren in Lotterien – ein im 18. Jahrhundert beliebtes Vergnügen & Geschäft.

Im Jahre 1767 hatte dem „Bürger und Zinngießer Communa“ seine Benachteiligung bei der Betreuung der „Zinnboutiquen auf dem Schützenplan“ die Feststimmung gründlich verdorben. Da seine Beschwerde „wider Bürgermeister und Rath“ bei diesen offenbar nicht die erhoffte Resonanz gefunden hatte, wandte Bartholomäus Communa sich direkt an die fürstbischöfliche Regierung in Hildesheim. Höchst verärgert beklagte er sich in seinem Schreiben über die ungerechte Behandlung und schilderte seine missliche Lage:

*„Ich bin ein treuer, Last tragender Bürger, werde eher mit oneribus [= Lasten] überhäufet als verschonet. Wenn meine Nachbarn im Krieg 1–2 oder gar keinen Mann im Quartier hatten, so lagen bei mir 3 bis 4. Ich habe deshalb nie eine saure Mine gemacht, sondern trage alle onera willig. Man müßte mich also folglich auch in commodis [= Vorteile] meinem Mitbürger gleich halten, hieran aber fehlet es sehr. [...] Im Peinischen Freyschießen wird von den Schützenschaften jährlich eine parthey zinn geräthe auf dem Schützenhofe an Liebhaber ausgespielet.“*

Die „Schützenschaften“ nutzten das Geschäft, um hieraus einen Teil ihrer Freischießenkosten zu bestreiten. Zum Leidwesen Communas hatte man die Waren bisher stets von anderen Zinngießern bezogen. Den wahren Grund dafür meinte er zu kennen: „[...] seit denen 17 Jahren, die ich in Peine wohne, habe

und einbringen, und sollen an den Schützen - An -  
sicht der Leistung der in diesem Lande  
entworfen, Zinngießer ausläufige Boutiquen einbringen  
sich Zinngießer werden können, was sollen.  
Verbindlich zu sein dem Fürstbischhof, und der fürstlichen  
Regierung zu Hildesheim. Hildesheim den  
4ten Mai 1768.  
Friedrich Wilhelm Bischof und Fürst  
mp

Resolution von „Friedrich Wilhelm, Bi[schof] und Fürst“, am 4. Mai 1768 unterzeichnet (Ausschnitt).

*alljährlich gebeten, mir als einem mitbürger solche Nahrung zu gönnen, allein immer vergebens, wozu nicht der mindeste ausreichende Grund vorhanden; denn bin ich gleich catholisch, so kann und muß solches doch keinen Einfluß auf mein Zinn und auf meine Nahrung haben; denn, was hat solches mit der religion zu schaffen? [...] Als voriges Jahr das Freyschießen nach dem Kriege [Siebenjähriger Krieg 1756–1763] zum erstenmahle wieder gehalten wurde, [...] wurde mir 17jährigem Bürger ein neu eingekommener Zinngießer vorgezogen.“* Und auch dieses Jahr war Communa nicht zum Zuge gekommen.

Der Magistrat jedenfalls setzte sich umgehend zur Wehr und wies den Vorwurf, einen Bürger aus konfessionellen Gründen benachteiligt zu haben, als böswillige Unterstellung zurück. Communas Beschwerde stufte man als „queruliren“ ein, und überhaupt stellte sich die Angelegenheit bei näherer Betrachtung völlig anders dar.

In einer eingehenden Schilderung verwies man auf die lange Tradition des Peiner Freischießens und den daraus resultierenden alten Rechten der „Schützenschaffer“. Danach wäre es al-

lein deren Sache, woher sie ihr Zinn bezögen, „[...] und wenn sie solches aus Paris bringen lassen wollten.“

Indes, Form und Grad der Auseinandersetzung waren noch steigerungsfähig. In Kurzform: Communa errichtete trotz Verbotes seine „Zinnboutique“ auf dem Schützenplatz und wurde mit einer Geldstrafe belegt. Er verweigerte jedoch die Zahlung, worauf die Schächter ihm „eine zinnern Schale von geringem Werth“ pfändeten.

Eine Verfügung aus Hildesheim, datiert auf den 19. April 1768, beendete schließlich den Konflikt. Das gepfändete Gut musste an Communa zurückgegeben und die Strafe erlassen werden. Ferner wurde „zum Bescheid ertheilet: daß Bürgermeister und Raht selben so dann fürs künftige [...] in seiner Nahrung weiter nicht stören, sondern dem imploranten [= Kläger] alle hiedurch verursacht[en] Kosten ersetzen solle[n].“

Um ähnliche Streitfälle für die Zukunft zu unterbinden, folgte bereits wenige Wochen später eine Resolution, von „Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst“, eigenhändig am 4. Mai 1768 unterzeichnet.

Darin wurde urkundlich festgelegt, „daß diejenigen boutiquen, welche bey der Stadt Peineschen Freyschießen Zinn oder Porcelain ausspiehlen laßen wollen unter sich insgesamt zwölf Rthlr repartiren [= aufteilen] und aufbringen, und solche an die Schützen-Gesellschaft behuef der aufzuwendenden Kosten entrichten, hingegen ausländische boutiquen hiebey nicht zuge-laßen werden mögen, noch sollen.“

#### Quellen:

Stadtarchiv Peine, RF 255, Nr. 5;  
Wiswe, Mechthild: Historische Zinngießerei im südöstlichen  
Niedersachsen. Braunschweig 1981

Stadt Peine | Stadtarchiv | Windmühlenwall 26 | 31224 Peine  
Telefon: 05171/49-538 | Fax: 05171/49-390  
Internet: [www.peine.de](http://www.peine.de) | eMail: [stadtarchiv@stadt-peine.de](mailto:stadtarchiv@stadt-peine.de)